

redaktionelle, nicht amtliche Fassung

**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen**  
Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung

**Teil A**

**Allgemeine Gebühren**

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
<b>I. Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (nachstehend auch tierische Nebenprodukte genannt) - ausgenommen Speise- und Küchenreste -</b>			
<b>1.</b>	<b>Tierische Nebenprodukte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Großbrütereien (Beseitigung mit Großcontainern)</b>		
1.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle		
1.11	bis 100 t je Kalendermonat	1 t	205,00
1.12	von 101 bis 200 t je Kalendermonat (ab 101. t)	1 t	200,00
1.13	über 200 t je Kalendermonat (ab 201. t)	1 t	190,00
1.2	andere Schlachtabfälle als Nr. 1.1		
1.21	bis 100 t je Kalendermonat	1 t	112,00
1.22	von 101 bis 200 t je Kalendermonat (ab 101. t)	1 t	102,00
1.23	über 200 t je Kalendermonat (ab 201. t)	1 t	88,00
1.3	Blut		
1.31	gekühlt	1 t	205,00
1.32	ungekühlt	1 t	270,00
1.4	Tierische Erzeugnisse	1 t	205,00
1.5	Ei-Serum		
1.51	bis 100 t je Kalendermonat	1 t	112,00
1.52	von 101 bis 200 t je Kalendermonat (ab 101. t)	1 t	102,00
1.53	über 200 t je Kalendermonat (ab 201. t)	1 t	88,00
1.6	Die Mengen eines Gebührenpflichtigen nach Nr. 1.1 und 1.2 sind zur Ermittlung der Gebührenstufen 1.12 - 1.13 und 1.22 - 1.23 zusammenzurechnen. Die über dem Grenzwert 100 t bzw. 200 t liegenden Mengen werden mengenanteilig den ermäßigten Gebührensätzen zugeordnet. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, des Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 1.1 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der die Gebührensätze nach Nr. 1.2 nicht unterschreiten darf.		
<b>2.</b>	<b>Tierische Nebenprodukte aus Fleischereien, sonstigen gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen</b>		
2.1	Alle in Nr. 1 beschriebenen und sonstigen beseitigten tierischen Nebenprodukte	1 kg	0,19
2.2	Transportpauschale zusätzlich zu 2.1	1 Anfahrt	12,00

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
<b>3.</b>	<b>Tierische Nebenprodukte aus übrigen Anfallstellen, Sonstige Leistungen</b>		
3.1	Hausschlachtungen		
3.11	Tierische Nebenprodukte aus Hausschlachtungen für den eigenen Verbrauch		
3.111	bis 10 kg		0,00
3.112	11 - 60 kg Pauschale		12,00
3.113	jedes kg über 60 kg zusätzlich zu 3.112	1 kg	0,19
3.12	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren Nr. 3.11 unabhängig von der Zahl der geschlachteten Tiere	1 Anfahrt	12,00
3.2	Beseitigung von Hunden, Katzen, sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren, Wildtieren		
3.21	Bereitstellung in zugelassenen Behältern	1 Behälter 240 l	25,00
3.22	Sonstige Bereitstellung	1 Tier	7,00
3.23	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren nach 3.21 und 3.22 unabhängig von der Zahl der Behälter oder Tiere einer Anfahrt	1 Anfahrt	12,00
3.3	Sonstiges		
3.31	Entfernung von Hufeisen	1 Tier	51,00
3.32	Entfernung des Bullenrings oder von Ketten oder Halsbändern	1 Tier	13,00
3.33	Abholung außerhalb der Regeltour aufgrund Antrags oder behördlicher Anordnung Transportaufwendungen zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 - 3	1 km	1,85
3.34	Desinfektion von Lastkraftwagen	1 Fahrzeug	17,00
3.35	Desinfektion von Behältern bis 240 l	1 Behälter	7,00
3.36	Transport von Tierkörpern zu Instituten/Kliniken	1 km	1,85
3.37	Nutzung von Einrichtungen bei Sektionen	1 Sektion	15,00
<b>II. Beseitigung von Speise- und Küchenresten (nachstehend auch Reste genannt)</b>			
<b>4.</b>	<b>Reste aus allen Anfallstellen</b>		
4.11	Bereitstellung lose (z.B. mit Saugfahrzeug) und in eingewogenen Behältern	1 kg	0,19
4.111	Transportpauschale dazu		12,00
4.12	Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter)	1 Behälter 60 l 1 Behälter 80 l 1 Behälter 120 l 1 Behälter 240 l	12,00 14,00 17,00 27,00
4.13	Abholung außerhalb der Regeltour (amtl. Anordnung / Extrafahrt) zusätzlich zu 4.11 und 4.12	1 km	1,85

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
<b>III. Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II</b>			
5.1	Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z.B. Krangestellung)	Selbstkosten auf Nachweis	
5.2	Entfernung von Verunreinigungen der tierischen Nebenprodukte/Reste, Verpackungen u.ä.	1 Arbeitsstunde	40,00
	Zusätzlich werden weitere Aufwendungen dafür berechnet	Selbstkosten auf Nachweis	
5.3	Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, bei Anlieferung in die TBA - bei der konkreten Festsetzung sind die wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, des Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen	1 t	70,00 bis 255,00
5.4	Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, bei denen kein anderer Gebührentatbestand nach diesem Gebührenverzeichnis (Abschnitte I-III) zutrifft	1 t	200,00
5.5	Konnte aus vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Gründen die versuchte Abholung nicht stattfinden, werden die jeweils besonders ausgewiesenen Transportpauschalen als eigenständige Gebühr erhoben.		
5.6	Anmahnung von Gebühren	1 Mahnung	5,00
5.7	Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren Auslagen werden gesondert erhoben	1 Pfändung	10,00
5.8	Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen, usw.	1 Dokument	7,50
5.9	Widerspruchsentscheidung	1 Entscheidung	32,00 bis 123,00
5.10	Kann bei gewichtsabhängigen Gebühren das Gewicht nicht durch Wiegung ermittelt werden, ist es zu schätzen		

<b>Teil B</b>			
<b>Gebühren für Tiere nach § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)</b>			
Hinweis: Die Kosten für die Beseitigung von Tieren nach Teil B werden nach § 3 SächsAGTierNebG teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der nachstehenden Gebühren berücksichtigt.			
* * *			
Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des TierGesG in der jeweils geltenden Fassung werden - abweichend von Teil A - die nachstehend genannten Gebühren erhoben. Soweit diese Tiere aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, wird keine Gebühr erhoben.			
Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
<b>I. Gebühren nach Stückzahl</b>			
1.	Pferde	1 Tier	22,00
2.	Fohlen	1 Tier	10,00
3.	Kühe	1 Tier	25,00
4.	Jungrinder (bis 1 Jahr)	1 Tier	14,00
5.	Kälber	1 Tier	2,40
6.	Zuchtschweine (ehem. Sauen)	1 Tier	8,50
7.	Mastschweine	1 Tier	4,80
8.	Läufer	1 Tier	2,10
9.	Schafe	1 Tier	2,00
10.	Ziegen	1 Tier	2,00
11.	Lämmer	1 Tier	1,00
<b>II. Gebühren nach Gewicht</b>			
12.	Ferkel	1 kg	0,05
13.	Geflügel	1 kg	0,05
14.	Küken	1 kg	0,05
15.	Fisch	1 kg	0,05
16.	Kaninchen	1 kg	0,05
<b>III. Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II</b>			
Teil A Abschnitt III Nr. 5.6 bis 5.10 dieses Gebührenverzeichnis gilt entsprechend.			